

Anlage 1: Auslegungshilfe zu den förderfähigen Leistungen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen

Stand 04.04.2024

I.	Beantragte Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen	
	Mindestanforderungen gem. Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 VV	
	<input type="checkbox"/>	Fachlich qualifizierte Koordination der Netzwerkarbeit
	<input type="checkbox"/>	Einbeziehung der Partnerinnen und Partner gem. § 3 Absatz 2 KKG in die Netzwerke Frühe Hilfen
	<input type="checkbox"/>	Absicherung eines regelmäßigen Austausches der regionalen Partnerinnen und Partner in den Frühen Hilfen, hier insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, • relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärztinnen und -ärzte, Hausärztinnen und -ärzte, Hebammen, Frauenärztinnen und -ärzte sowie Kinderkrankenpflegende), • Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, • Frühförderstellen
	<input type="checkbox"/>	Einigung auf Qualitätsstandards über eine verlässliche interdisziplinäre Zusammenarbeit ¹
	<input type="checkbox"/>	Einigung auf Verfahren zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien ²
	<input type="checkbox"/>	Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit sollen auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII erfolgen
	<input type="checkbox"/>	adressatengerechte Beteiligung von Familien im Netzwerk und im Rahmen der Angebotsplanung
	Beantragbare Sach- und Personalkosten	
	<input type="checkbox"/>	Einsatz von Netzwerkkoordinierenden (im Fall von Personalunion entsprechend der Stellenaufteilung nur anteilig)
	<input type="checkbox"/>	Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartnern
	<input type="checkbox"/>	Netzwerktreffen und sektorenübergreifende Veranstaltungen dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> • Raum, Technik, Bewirtung, Honorare für Referentinnen und Referenten und Material, dabei sind stets die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten

¹ Unter Qualitätsstandards zur Gewährleistung einer verlässlichen, intersektoralen Zusammenarbeit im Netzwerk sind Vereinbarungen und Verfahrensabsprachen zu verstehen, die eine systematische, langfristige Kooperation der Akteure im Netzwerk unterstützen und Verständigung über Ziele und Definition Früher Hilfen herstellen (Hinweise zur konkreten Ausgestaltung von Vereinbarungen liefert der Qualitätsrahmen Frühe Hilfen³ in Verbindung mit den Ergebnissen der Qualitätsdialoge). Eine schriftliche Fixierung erleichtert die Schaffung von Verbindlichkeit, den Einbezug neuer Akteure und eine Überprüfung festgelegter Ziele. Formen können z. B. Konzepte, Vereinbarungen, Geschäftsordnungen, Satzungen o. Ä. sein. Voraussetzung für den gemeinsamen Beschluss einer Vereinbarung ist ein partizipativ gestalteter Verständigungsprozess der Akteure im Netzwerk (vgl. auch Leitbild Frühe Hilfen, S. 11).

² Von Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Netzwerk zu unterscheiden sind Vereinbarungen über Verfahren zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien. (Nicht damit gemeint sind Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII)). Dabei kann es sich um Vereinbarungen zwischen einzelnen Netzwerkpartnern oder Akteursgruppen oder um generelle, für alle Kooperationspartner im Netzwerk Frühe Hilfen gültige Verfahrensabsprachen handeln. Zu klärende Fragen beziehen sich z. B. auf Verfahrenswege zur Beratung und Vermittlung von Familien in Angebote (evtl. unter Einbezug kommunaler Strukturen wie Koordinierungsstellen, Kontaktstellen für Familien o. Ä.), Regelungen zum Datenschutz sowie zu Rückmeldungen über erfolgreiche Vermittlungen von Familien. Dabei sind jeweils aktuelle gesetzliche Grundlagen, insbesondere Bestimmungen zum Datenschutz zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollten die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit auch Fragen der Haltung gegenüber und Beteiligung von Familien umfassen.

	<ul style="list-style-type: none"> Reisekosten und Aufwandentschädigungen zur Teilnahme im Rahmen der strukturellen Einbindung einer Akteursgruppe wie z.B. niedergelassenen Ärzten oder von Eltern im Rahmen partizipativer Maßnahmen (Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, können Pauschalen auf der Grundlage der entsprechenden Reisekostengesetze vereinbart werden) <p>Außer für Fachkräfte der Gesundheitsorientierten Familienbegleitung in den Frühen Hilfen (GFB) (siehe II. 1, 1.1, Sach- und Personalkosten, 3. Spiegelstrich) sind aus Mitteln der Bundesstiftung keine Entschädigungen für den Verdienstausschlag finanzierbar.</p>
<input type="checkbox"/>	Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse
<input type="checkbox"/>	Koordinierende Tätigkeiten im Bereich der aufsuchenden Unterstützung
<input type="checkbox"/>	<p>Öffentlichkeitsarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei der Entwicklung von Informations- und Aufklärungsmaterialien soll durch den Zuwendungsempfänger vorab geklärt werden, ob diese nicht bereits bundesweit bzw. in geeigneter Weise und auf kommunale Gegebenheiten hin angepasst zur Verfügung stehen (z. B. Materialien der BZgA, des Bundeszentrums für Ernährung, öffentlich geförderte Elternbriefe). Flyer / Broschüren u. ä. können nur gefördert werden, wenn ein Schwerpunkt auf den Angeboten der Frühen Hilfen liegt. Wenn dies nicht der Fall ist, ist maximal eine anteilige Förderung möglich. Folgende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit müssen vorab mit der Landeskoordination und über diese mit der Geschäftsstelle abgesprochen werden: Filme, Videos, Kampagnen, die Entwicklung von Apps.
<input type="checkbox"/>	Zur Teilnahme und Mitwirkung an Netzwerkterminen oder an konkreten Beteiligungsverfahren (z. B. Workshops, Zukunftswerkstätten, Befragungen, etc.) können Eltern Reisekosten oder Aufwendungen zur Teilnahme (bspw. Materialien) erstattet werden. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, können Pauschalen vereinbart werden, die hinsichtlich der Reisekosten ihre Grundlage in den entsprechenden Reisekostengesetzen finden.
II.	Beantragte Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen
1.1	Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Fachkräfte
	Mindestanforderungen gem. Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 VV
<input type="checkbox"/>	Eingliederung der GFB tätigen Fachkräfte in ein Netzwerk Frühe Hilfen
<input type="checkbox"/>	In der GFB tätige Fachkräfte verfügen über eine Qualifizierung entsprechend der vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten „Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern“ oder sie werden entsprechend qualifiziert. Die Kompetenzen der in der GFB tätigen Fachkräfte orientieren sich am jeweiligen vom NZFH herausgegebenen Kompetenzprofil. ³
<input type="checkbox"/>	Über die Notwendigkeit der Nachqualifizierung von Personen, deren Qualifizierung zur Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und -pfleger vor dem 31.12.2015 begonnen hat, entscheidet die für das jeweilige Bundesland zuständige Stelle.
<input type="checkbox"/>	fachliche Anbindung an ein multiprofessionelles Team im Rahmen des kommunalen Angebots
<input type="checkbox"/>	Die Entgelte für den Einsatz der genannten Fachkräfte sollen vergleichbaren Leistungen im Tätigkeitsfeld der familienunterstützenden Hilfen entsprechen und sich an den ortsüblichen Sätzen orientieren.

³ Die Länder haben die bundesweite Gültigkeit der Mindestanforderungen/Qualitätsstandards mit Beschluss der Steuerungsgruppe vom 12.12.2017 für die BSFH vereinbart.⁶

Eingesetzt werden können Fachkräfte, sobald sie eine Qualifizierung aufgenommen haben. Wichtig ist die Möglichkeit, die eigenen Praxiserfahrungen im Rahmen der Qualifizierung reflektieren und einordnen sowie sich mit anderen Fachkräften austauschen zu können. Eine Absichtserklärung zur Aufnahme einer Qualifizierung reicht nicht aus. Evtl. begründete Ausnahmen davon müssen vorab mit der Geschäftsstelle abgesprochen werden.

Beantragbare Sach- und Personalkosten	
<input type="checkbox"/>	Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte
<input type="checkbox"/>	Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision der in der GFB tätigen Fachkräfte
<input type="checkbox"/>	Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme der in der GFB tätigen Fachkräfte an der Netzwerkarbeit: <ul style="list-style-type: none"> • Gefördert werden kann die Erstattung von Aufwendungen wie z. B. Reisekosten. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, können Pauschalen auf der Grundlage der entsprechenden Reisekostengesetze vereinbart werden. • Als Kernangebot der Frühen Hilfen können für freiberuflich tätige Fachkräfte in GFB Aufwandsentschädigungen gefördert werden, die neben Reisekosten auch Vergütungselemente beinhalten können. Die Vergütung kann max. in Höhe einer Verdienstausfallentschädigung gezahlt werden. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, können Pauschalen vereinbart werden, die hinsichtlich der Reisekosten ihre Grundlage in den entsprechenden Reisekostengesetzen finden.
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie der Dokumentation der GFB
ausgeschlossene Maßnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Gesundheitsfachkräften im Rahmen der gesundheitlichen Regelversorgung oder der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27–35 SGB VIII wird nicht gefördert. Während eines Einsatzes von Fachkräften in der GFB können in einer Familie jedoch weitere Belastungen hinzukommen oder Gefährdungslagen auftreten bzw. bekannt werden.
1.2 Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Freiwillige	
Mindestanforderungen gem. Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 VV	
<input type="checkbox"/>	Eingliederung der Freiwilligen in ein Netzwerk Frühe Hilfen
<input type="checkbox"/>	Hauptamtliche Begleitung durch spezifisch geschulte Fachkräfte
<input type="checkbox"/>	Qualitätssicherung an den Schnittstellen zur professionellen Arbeit und weitergehenden Hilfen mit angemessener und eindeutiger Konzeption des Einsatzbereiches und der Tätigkeiten
<input type="checkbox"/>	Die Freiwilligen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Bezüglich der Pflicht ein (erweitertes) Führungszeugnis vorzulegen, wird auf § 72a SGB VIII verwiesen.
Beantragbare Sach- und Personalkosten	
<input type="checkbox"/>	Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit: <ul style="list-style-type: none"> • Für die Teilnahme von Freiwilligen an der Netzwerkarbeit können erforderliche Reisekosten oder Aufwendungen zur Teilnahme erstattet werden. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, können Pauschalen vereinbart werden, die hinsichtlich der Reisekosten ihre Grundlage in den entsprechenden Reisekostengesetzen finden.
<input type="checkbox"/>	Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen
<input type="checkbox"/>	Koordination und Fachbegleitung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte. Die Überprüfung der Eignung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger
<input type="checkbox"/>	Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen
<input type="checkbox"/>	Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • die Entwicklung von Konzeptionen zur Einbindung Freiwilliger in das Gesamtgefüge Früher Hilfen in einer Kommune oder • die Erarbeitung von Handlungsleitfäden oder Tätigkeitsprofilen für den Einsatz in Familien

	<ul style="list-style-type: none"> • Handlungsempfehlungen zum Management des Engagements von Freiwilligen • Maßnahmen zur Evaluation wie z. B. Feedbackgespräche, Fragebögen oder Qualitätsworkshops zur Erhebung der Zufriedenheit • Zurverfügungstellung von pädagogischen Arbeits- und Anschauungsmaterialien, die Freiwillige im Umgang mit Familien nutzen können 				
	ausgeschlossene Maßnahmen				
	<ul style="list-style-type: none"> • Von der Förderung ausgeschlossen sind Give-aways und Geschenkartikel für Familien. 				
2.	Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme				
	<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #ffff00;">Art des beantragten Angebots gem. Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 VV</th> <th style="background-color: #add8e6;">Beispiele für förderfähige Maßnahmen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <input type="checkbox"/> Angebote, die einen niedrigrschwelligen Zugang⁴ für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen, haben und einen Türöffner⁵ zu den Frühen Hilfen darstellen </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Kontaktstellen Früher Hilfen zur Beratung und Vermittlung von Familien in Angebote der Frühen Hilfen sowie ggf. in weitere familienunterstützende Maßnahmen • Frühe Hilfen - Sprechstunden in Familienzentren, Kitas oder Einrichtungen der Familienbildung, Geflüchtetenunterkünften, Kliniken, Arztpraxen, etc. • Kursangebote von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden und weiteren Fachkräften für Familien zu den Themen der Frühen Hilfen • Spezifische Angebote zur Förderung der Bindung zwischen Eltern und Kind wie z. B. STEEP oder Entwicklungspsychologische Beratung für Familien in belasteten Lebenslagen • Spezifische Angebote der Elternunterstützung wie z.B. aufsuchende Elternberatung/aufsuchende Familienunterstützung. Dazu gehören auch bestimmte Haushaltskompetenztrainings, die einen eindeutigen Bezug zu den Frühen Hilfen vorweisen und auf die Stärkung der Elternkompetenz ausgerichtet sind (also keine reine </td> </tr> </tbody> </table>	Art des beantragten Angebots gem. Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 VV	Beispiele für förderfähige Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Angebote, die einen niedrigrschwelligen Zugang ⁴ für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen, haben und einen Türöffner ⁵ zu den Frühen Hilfen darstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Kontaktstellen Früher Hilfen zur Beratung und Vermittlung von Familien in Angebote der Frühen Hilfen sowie ggf. in weitere familienunterstützende Maßnahmen • Frühe Hilfen - Sprechstunden in Familienzentren, Kitas oder Einrichtungen der Familienbildung, Geflüchtetenunterkünften, Kliniken, Arztpraxen, etc. • Kursangebote von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden und weiteren Fachkräften für Familien zu den Themen der Frühen Hilfen • Spezifische Angebote zur Förderung der Bindung zwischen Eltern und Kind wie z. B. STEEP oder Entwicklungspsychologische Beratung für Familien in belasteten Lebenslagen • Spezifische Angebote der Elternunterstützung wie z.B. aufsuchende Elternberatung/aufsuchende Familienunterstützung. Dazu gehören auch bestimmte Haushaltskompetenztrainings, die einen eindeutigen Bezug zu den Frühen Hilfen vorweisen und auf die Stärkung der Elternkompetenz ausgerichtet sind (also keine reine
Art des beantragten Angebots gem. Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 VV	Beispiele für förderfähige Maßnahmen				
<input type="checkbox"/> Angebote, die einen niedrigrschwelligen Zugang ⁴ für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen, haben und einen Türöffner ⁵ zu den Frühen Hilfen darstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Kontaktstellen Früher Hilfen zur Beratung und Vermittlung von Familien in Angebote der Frühen Hilfen sowie ggf. in weitere familienunterstützende Maßnahmen • Frühe Hilfen - Sprechstunden in Familienzentren, Kitas oder Einrichtungen der Familienbildung, Geflüchtetenunterkünften, Kliniken, Arztpraxen, etc. • Kursangebote von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden und weiteren Fachkräften für Familien zu den Themen der Frühen Hilfen • Spezifische Angebote zur Förderung der Bindung zwischen Eltern und Kind wie z. B. STEEP oder Entwicklungspsychologische Beratung für Familien in belasteten Lebenslagen • Spezifische Angebote der Elternunterstützung wie z.B. aufsuchende Elternberatung/aufsuchende Familienunterstützung. Dazu gehören auch bestimmte Haushaltskompetenztrainings, die einen eindeutigen Bezug zu den Frühen Hilfen vorweisen und auf die Stärkung der Elternkompetenz ausgerichtet sind (also keine reine 				

⁴ Eine niedrigrschwellige Arbeitsweise zeichnet sich dadurch aus, dass sie eine Vielzahl von räumlichen und sozialen Aspekten berücksichtigt und Zugangshürden zur Maßnahme aus Perspektive der Zielgruppen reflektiert. Sie formuliert bereits in der Konzeption Handlungsansätze, um diese Zugangshürden zu vermeiden oder möglichst niedrig zu halten. Als mögliche Kriterien für die Bewertung von förderlichen Zugängen werden z. B. berücksichtigt:

- organisatorische Voraussetzungen, z. B. Erreichbarkeit, Tageszeit, Ort, Kosten, Antrags- und Anmeldeformalitäten,
- konzeptionelle Voraussetzungen, z. B. Bedarfsgerechtigkeit, gender- und kultursensible Vermittlung, Angebotsstruktur (offene/geschlossene Angebote),
- andere Voraussetzungen, z. B. (unfreiwillige) Stigmatisierung, sprachliche Hürden oder lokale Rahmenbedingungen,
- Kommunikation und Ansprache.

Die Beteiligung der Zielgruppe(n) bei der Planung und die Einbindung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren können eine niedrigrschwellige Arbeitsweise fördern.

⁵ Als „Türöffner-Angebote“ fungieren solche Angebote, die individuell auf Familien eingehen, sie beraten, über bestehende Hilfen informieren und ihnen bei Bedarf den Weg in weiterführende psychosoziale Unterstützungsangebote ebnen. Traditionell konzipierte Kursangebote reichen dafür nicht aus. Hier müssen Raum und Zeit für individuelle Beratungsgespräche konzeptionell eingeplant werden, zudem müssen die Angebote in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden sein.

Es muss sich im Ergebnis um konkrete Angebote der Frühen Hilfen handeln,

- die sich an werdende Mütter und Väter und an Familien mit Kleinkindern insbesondere in psychosozialen Belastungslagen richten und
- die vorrangig und überwiegend die Altersgruppe der Kinder von 0 bis 3 Jahren ins Blickfeld nehmen und
- die einen niedrigrschwelligen Zugang im o.g. Sinne und eine zielgruppengerechte Ausgestaltung gewährleisten und
- bei denen die Förderung der Eltern-Kind-Bindung sowie der Erziehungs- und Versorgungskompetenz im Vordergrund stehen und
- die bei Bedarf Familien Beratungsgespräche anbieten und sie in weiterführende Angebote der Frühen Hilfen oder andere adäquate Angebote vermitteln und die in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind.

		<p>Haushaltshilfe). Stets unter der Voraussetzung, dass sie nicht aus dem SGB V, SGB VIII oder durch andere vorrangig Leistungsverpflichtete finanziert werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Geburtsvorbereitungskurse für Familien, die nicht über ein Regelangebot erreicht werden (z. B. für sehr junge Eltern, Alleinerziehende) und in denen auch die Stärkung psychosozialer Ressourcen angestrebt wird • Angebote für Familien mit Säuglingen mit frühkindlichen Regulationsstörungen (z. B. Sprechstunden in Familienzentren, offene Angebote im Rahmen von Elterncafés, mobile Schreiberberatung, für die keine Notwendigkeit einer Überweisung durch niedergelassene Kinderärztinnen und -ärzte besteht) • Angebote der Familienförderung (z.B. Eltern-Kind-Treffs, Familiencafés, offene Familientreffs, Babymassagekurse), die einen eindeutigen Bezug zu den Frühen Hilfen vorweisen • Beratungs-, Informations- sowie Gruppenangebote für beispielsweise Geflüchtete oder Obdachlose in Gemeinschaftsunterkünften zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sowie der elterlichen Kompetenzen (Abgrenzung zum Asylbewerberleistungsgesetz) • Kostenübernahme für konkrete familienbildende Kursangebote unter der Voraussetzung, dass sie unterlegt sind mit einem expliziten Konzept als Türöffner zu den Frühen Hilfen (keine Kostenübernahme von Gutscheinen für Freizeitaktivitäten). • Willkommensbesuche • Intensivierung der aufsuchenden Familienbegleitung durch Tandem-Modelle (z.B. Gesundheitsfachkraft der Frühen Hilfen mit alltagspraktischer Familienunterstützung (wie Haushaltskompetenzstrainings) oder Familienpflege oder Familienpaten) • Angebote zur Sprachförderung sowie der Förderung der Bewegungs- und Ernährungsgesundheit von Kindern, die mit einem expliziten Konzept als Türöffner zu den Frühen Hilfen hinterlegt sind • Kinderbetreuung, auch für ältere Geschwisterkinder, um Eltern die Teilnahme an Familienangeboten und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen. Bitte achten Sie hierbei auf die Qualifikation und Zuverlässigkeit der Betreuenden. Eine Betreuung am Ort der Veranstaltung ist einer Betreuung zuhause vorzuziehen. • Reise- und Ausflugsangebote unter bestimmten Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Familien in besonderen psychosozialen Belastungslagen, die sonst schwer erreicht werden können ○ Aufwand und Nutzen müssen in einem guten Verhältnis stehen ○ Die Begleitung durch eine Fachkraft der Frühen Hilfen sichergestellt ist • Kosten für den Unterhalt von Kraftfahrzeugen, E-bikes und Lastenfahrrädern (nach Einzelfallprüfung durch die Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen). • In den Schnittstellenangeboten können auch andere Fachkräfte als in der GFB (wie zum Beispiel Sozialpädagog*innen) oder Ehrenamtliche (im Tandem mit Fachkräften) eingesetzt werden.
<input type="checkbox"/>	<p>Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnet, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst</p>	<p>Das Konzept der Lotsendienste setzt auf Fachkräfte, die Information, Beratung oder persönliche Begleitung anbieten und werdende Familien oder Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in Frühe Hilfen oder bedarfsorientiert auch in andere Hilfesysteme vermitteln. Die Lotsentätigkeit ist so konzipiert, dass den Eltern eine aktive Begleitung und Unterstützung zur Erreichung der Angebote anempfohlen wird.</p>

	interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln	Die Lotsentätigkeit kann durch Fachkräfte unterschiedlicher beruflicher Qualifikation übernommen werden (z. B. aus dem Gesundheitswesen oder pädagogischen Professionen), sofern gewährleistet ist, dass sie über die für diese Tätigkeit erforderlichen Kompetenzen verfügen bzw. speziell dafür geschult worden sind (z. B. Babylotsen oder Lotsen im Rahmen des Projekts „Guter Start ins Kinderleben“ in Geburtskliniken).
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Versorgungssysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssichernde Maßnahmen sind z. B. die Erarbeitung von konkreten Konzepten zur Regelung professionsübergreifender Vernetzung oder die Erarbeitung spezifischer Informationsmaterialien für Fachkräfte oder Familien. • Hierbei sind auch Qualifizierungsmaßnahmen für die Fachkräfte im Schnittstellenbereich erfasst. <ul style="list-style-type: none"> ○ Als Adressatinnen und Adressaten von Qualifizierungsmaßnahmen können z. B. auch Zielgruppen angesprochen werden, die im Rahmen professionsübergreifender Vernetzungen die Aufgabe der Information und ggf. Weitervermittlung in ihrer Institution oder Einrichtung übernehmen (medizinische Fachangestellte in Arztpraxen, Erzieherinnen und Erzieher in Familienzentren etc.). • Ferner können unter Maßnahmen der Qualitätssicherung auch Kosten für Übersetzungsleistungen im Rahmen der Betreuung von Familien mit Migrations- oder Fluchtgeschichte fallen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Honorare für vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher (auch für Gebärdensprache) ○ Honorare für qualifizierte Sprach- und Kulturmittlungen/Gemeindedolmetschende ○ Aufwandsentschädigungen für Laiendolmetscherinnen und -dolmetscher⁶ • Für Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Qualifizierung können auch Mittel aus dem Förderbereich IV. (Landeskoordinierungsstellen) eingesetzt werden, wenn diese nicht im eigentlich Förderbereich verausgabt werden.
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • interdisziplinäre Qualitätszirkel (Bei der Umsetzung interdisziplinärer Qualitätszirkel sind die jeweiligen Leit- oder Richtlinien für Qualitätszirkel der Kassenärztlichen Vereinigungen anzuwenden.) • (anonyme) Fallbesprechungen in den Kommunen
<input type="checkbox"/>	Sach- und Materialkosten	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung von Räumlichkeiten, die für Angebote der Frühen Hilfen genutzt werden, sind förderfähig, wenn sie im Rahmen des Vorhabens angemessen und mit dem Projektziel verbunden sind. Anschaffungen über der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter sind der Geschäftsstelle vorab zur Prüfung vorzulegen. • Materialkosten für die Arbeit mit Familien (z.B. Produkte zur Bewegungsförderung für Kinder (z.B. Matten), Spiekekisten, Ausstattung von Spielmobilen, Spielflächen und Familien-Infomobilen, Bollerwagen, Lastenfahrräder, Faltpavillon, Lebensmittel für einen Kurs zur Ernährungsbildung) unter Angabe der geplanten Verwendung (Relation Kosten-Nutzen). Anschaffungen über der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter sind der Geschäftsstelle vorab

⁶ Förderung einer Aufwandsentschädigung für Laiendolmetscherinnen und -dolmetscher, die neben Reisekosten auch Vergütungselemente umfassen kann, ist grundsätzlich möglich, wenn eine Person mit einem Sprachniveau entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen von mindestens B2/C1 in Deutsch und der zu übersetzenden Fremdsprache die Übersetzung leistet. Ein Zertifikat der Stufe B2 oder C1 GER ist für den Nachweis der Förderfähigkeit nicht zwingend erforderlich. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Zuwendungsempfänger (Jugendämter), die persönliche Eignung sowie die fachliche Qualifikation einzuschätzen und ggf. zu belegen, ob das Sprachniveau der Laien für eine qualifizierte Übersetzungsarbeit ausreichend ist. Für Personengruppen wie Fremdsprachen-Lehrer/innen o.ä., die beruflich mit Übersetzungen bzw. Fremdsprachen umgehen, kann grundsätzlich von einer Förderfähigkeit der Übersetzungsleistungen als Laien-Übersetzer/innen ausgegangen werden. Die Vergütung kann max. in Höhe der für das Qualifizierungsniveau üblichen Honorarsätze gezahlt werden. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, können Pauschalen vereinbart werden, die hinsichtlich der Reisekosten ihre Grundlage in den entsprechenden Reisekostengesetzen finden.

	<p>zur Prüfung vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lizenzgebühren für Kursangebote sind nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle förderfähig, wenn das Kursangebot evaluiert und geeignet für die Zielgruppe ist sowie die Gebühren verhältnismäßig sind (z.B. für das Programm „Griffbereit“) • - Give Aways, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (also nicht für bereits betreute Familien) eingesetzt werden und deren Anschaffung wirtschaftlich und sparsam ist.
ausgeschlossene Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, die zuvor aus anderen Mitteln finanziert wurden (Substitutionsverbot) • Beratungsleistungen nach dem SchKG • Maßnahmen, für die andere Leistungserbringer vorrangig verpflichtet sind (z.B. im Bereich der Frühförderung oder der Familienbildung), bspw: <ul style="list-style-type: none"> ○ Maßnahmen der Familienbildung ohne direkten Bezug zu den Frühen Hilfen (z.B. klassischer Pekip-Kurs oder Babymassage) ○ Maßnahmen, die der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen (z.B. allgemeine Kurse zur Geburtsvorbereitung) • Maßnahmen, die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben (z. B. Nähkurse, Kleiderkammern, Internetkurse) • Baumaßnahmen • Willkommensschreiben • Prävention ungewollter früher Schwangerschaft (z. B. Aufklärungskurse für Jugendliche) • Geschenke und Give-aways für Familien (Badetücher, Spielzeug, Kleidung, Maßnahmen zur Zahngesundheit etc.). Davon zu unterscheiden, sind Give-Aways im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (s.o.) • Kosten für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen • Fortbildung und Einsatz von Personen, deren Qualifikation nicht dem Qualitätsstandard einer Fachkraft in einem Gesundheits- oder Sozialberuf entspricht (bspw. „FamilienLotSinnen“, „Doulas“ oder Fitnesstrainer*innen) • Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle für Ehrenamtsprojekte in den Frühen Hilfen (s. Beschluss der Steuerungsgruppe BSFH vom 15.01.2020) • Reine Entlastungsangebote und reine alltagspraktische Unterstützung (z.B. Familienpflege, Haushaltshilfen, Entspannungskurse, Yogakurse) • Gruppenangebote/Trauerbegleitung für Familien, die ein Kind verloren haben • Gutscheine für soziale Teilhabe (Zoo, Schwimmbad etc.) • Notfall-Hotlines im Kinderschutz • Aufsuchende Beratung von Familien schwerpunktmäßig zu finanziellen Hilfen durch Behörden wie bspw. Arbeit- und Sozialämtern oder zu beruflichen Perspektiven • Therapeutische Maßnahmen (da diese nicht den präventiven Ansatz der Frühen Hilfen verkörpern) • Fahrdienste zur Abholung von Müttern, sofern es sich um einen externen kostenpflichtigen Fahrdienst handelt. <p>Ebenfalls ausgeschlossen von einer Förderung sind Maßnahmen, die bereits vor dem 1. Januar 2012 begonnen wurden.</p>	

III. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen	
Mindestanforderungen gem. Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 VV	
<input type="checkbox"/>	Innovative Maßnahmen sind vor Maßnahmenbeginn bei der Geschäftsstelle mit einem Kurzkonzept und einer Kostenübersicht einzureichen und bedürfen einer angemessenen Evaluation. Wenn ein Projekt erfolgreich erprobt und evaluiert wurde, kann es in die Regelförderung der anderen Förderbereiche übergehen.
Beantragbare Sach- und Personalkosten	
<input type="checkbox"/>	Beispiele für Projektvorhaben mit innovativem Charakter, die zur Weiterentwicklung der Frühen Hilfen beitragen können und somit förderfähig sein können: <ul style="list-style-type: none"> • Mobile Angebote, mit denen der ländliche Raum für Frühe Hilfen besser erschlossen werden kann • Modellprojekt „kleinkinderfreundliche Unterkunft“ für Familien und Kinder in Wohnunterkünften für Geflüchtete • Entwicklung eines integrativen Angebots „Nachgehende Lotsendienste“ (Erprobung einer Kombination aus Lotsendienst an einer Geburtsklinik und nachgehender aufsuchender Gesundheitsorientierter Begleitung) • Entwicklung digitaler Plattformen für niedrigschwellige Elterntreffs und Elternnetzwerke • Aufsuchende psychosoziale Beratungen für Eltern mit chronisch kranken Kindern bzw. Kinder mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen in Abgrenzung zur Frühförderung unter Einbindung einer Lotsenfunktion in die Frühen Hilfen
ausgeschlossene Maßnahmen	
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen

Digitalisierungsmaßnahmen, die jeweils in den Förderbereichen I – III beantragt werden können:

Maßnahmen zum Ausbau der Digitalisierung der Frühen Hilfen⁷	
Förderfähige Maßnahmen im Rahmen der Digitalisierung	Beispiele für förderfähige Maßnahmen
<input type="checkbox"/> Technische Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenübernahme für geeignete Dolmetschungsprogramme sowie erfahrene Videodolmetschung / Telefondolmetschung für die Arbeit in den Frühen Hilfen • Laptops oder Tablets für die Ausrichtungen digitaler oder hybrider Kursangebote oder im Bereich der Beratung von Eltern, wenn eine sinnvolle Auslastung des Geräts über einen längeren Zeitraum gewährleistet ist. (Erläuterung: Die Gesundheitsfachkräfte der längerfristigen aufsuchenden Begleitung können nicht standardmäßig mit einem Laptop oder einem Tablet ausgestattet werden. Eine solche Anschaffung muss gesondert begründet werden.) <p>Die Grundsätze der Subsidiarität, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Notwendigkeit müssen bei der Anschaffung technischer Ausstattung stets berücksichtigt werden. Folgende Fragen sind für die Prüfung heranzuziehen:</p>

⁷ Jeweils im betreffenden Förderbereich zu beantragen

		<ul style="list-style-type: none"> • Ist das Gerät wirklich notwendig um das Angebot/den Dienst durchzuführen? • Steht kein anderes Gerät zur Verfügung, das hierzu genutzt werden könnte? • Ist der Kostenrahmen verhältnismäßig (Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter ist stets zu beachten)? • Ist eine sinnvolle Auslastung des Geräts über einen längeren Zeitraum gewährleistet? • Wenn das Gerät nicht nur für die Frühen Hilfen genutzt wird: entsprechende anteilige Förderung <p>Bitte beachten Sie bei der Anschaffung technischer Ausstattung darüber hinaus die „Hinweise zu den Auswirkungen der Corona-Maßnahmen auf die Förderung durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen“ (Stand: 21.10.2020).</p>
<input type="checkbox"/>	Fortbildungen und Konzeptentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungen von Netzwerkkordinierenden zur Umsetzung von digitalen Netzwerkkonferenzen, Austauschformaten und Webinaren, etc. • Fortbildungen von Fachkräften, ggf. auch Netzwerkkordinierenden und Freiwilligen zur Umsetzung digitaler Beratungsformate • (Weiter-)Entwicklung digitaler Angebote zur Verschränkung von digitalen und analogen Formaten in den Frühen Hilfen auf der Grundlage eines Umsetzungskonzeptes • Konzeptentwicklung und Umsetzung von Supervision für Fachkräfte in der aufsuchenden Arbeit sowie Koordinierende (auch mit digitalen Formaten) • Fortbildungen für Koordinierende von Fachkräften und Freiwilligen in den Frühen Hilfen zur Umsetzung von Fachberatung (auch mit digitalen Formaten)
<input type="checkbox"/>	Digitale Zugänge und Angebote für Eltern in die Frühen Hilfen	<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Eltern-Info-Abende / Elterntalks • Erweiterung bereits aufgebauter Anlaufstellen für Erstkontakt mit Brückenfunktion in die Frühen Hilfen (z.B. Familienzentren, Familienbildungsstätten) um Online-Zugänge. • Digitale Sprechstunden von Familienhebammen(-zentralen) mit Frühe Hilfen - Schwerpunkt • Kosten von Datenschutzprüfungen müssen verhältnismäßig zum Angebot und Nutzen sein
ausgeschlossene Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • Anschaffung von WLAN- Routern • Digitale Hebammensprechstunden (SGB V – Leistung) • Online-Seminare und -kurse ohne direkten Bezug zu den Zielgruppen der Frühen Hilfen (allgemeine Familienbildung) • Docking-Stations (wenn die Landeskoordinierungsstelle von einer Notwendigkeit ausgeht, bittet die Geschäftsstelle um die Darlegung der besonderen Gründe) • Die Anschaffung von zwei Geräten (Tablet und Laptop) für eine Fachkraft. • Beratung per Messenger Dienst (aus datenschutzrechtlichen Gründen) <p>Bitte beachten Sie, dass der Einsatz digitaler Medien sensibel und maßvoll geschehen sollte. Ein digitaler Kontakt kann gerade im Bereich der Bindungsförderung einen persönlichen Kontakt nicht ersetzen.</p>		